



**Gemeinsame Satzung  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungs-  
management**

vom 23.02.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, sowie § 7 Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) vom 13.11.2020 (GBl. S. 1076), haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 26.01.2022 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 17.02.2022 die nachstehende gemeinsame Satzung für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement beschlossen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dieser Satzung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 APrODVMgD am 23.02.2022 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Zuständigkeit .....	2
§ 3	Zulassungsantrag .....	3
§ 4	Studierfähigkeitstest.....	3
§ 5	Einbeziehung in das Auswahlverfahren .....	5
§ 6	Auswahlverfahren .....	5
§ 7	Auswahlentscheidung der Hochschule .....	6
§ 8	Zulassung.....	6
§ 9	Übergangsregelung.....	7
§ 10	Inkrafttreten.....	7

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, soweit dieses durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) und durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschule Kehl) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 Absatz 2 APrO-DVMgD durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 2 Zuständigkeit

- (1) Die Hochschule Ludwigsburg entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern
  - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
  - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Ludwigsburg beantragt haben.
- (2) Die Hochschule Kehl entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern
  - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,
  - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Kehl beantragt haben.
- (3) Beantragen Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs die Zulassung sowohl bei der Hochschule Ludwigsburg als auch bei der Hochschule Kehl, so entscheiden die Hochschulen im Einvernehmen über die Zuständigkeit.
- (4) Die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl bilden zur Koordination des landeseinheitlichen Auswahlverfahrens für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement eine gemeinsame Zulassungskommission. Dieser obliegt die Auswahl und die Koordination des landeseinheitlichen Studierfähigkeitstests. Mitglieder der Kommission sind je zwei vom Senat zu bestellende Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Hochschulen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Hochschulen mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter an der Abstimmung teilnimmt. Jede Hochschule hat eine Stimme, die durch deren Vertreterinnen oder Vertreter einheitlich abgegeben wird. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.



### § 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist grundsätzlich online über die Website der Hochschule zu stellen. Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn der Studierfähigkeitstest bestanden wurde. Im Übrigen ist das von der Hochschule vorgegebene Antragsformular zu verwenden.
- (2) Als Zulassungsantrag ist bei der Hochschule elektronisch einzureichen
  - die im Bewerbungsportal einzutragenden Daten,
  - die übrigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere die in § 4 Absatz 3 APrODVMgD aufgezählten Unterlagen,
  - der Nachweis des bestandenen Studierfähigkeitstests sowie
  - die Angabe von bis zu zehn Wunschausbildungsstellen.
- (3) Der mit allen erforderlichen Unterlagen versehene Zulassungsantrag ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai des Jahres des Regelausbildungsbeginns (Ausschlussfrist) gemäß § 2 elektronisch über die Website der Hochschulen einzureichen.
- (4) § 3 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) gilt entsprechend.

### § 4 Studierfähigkeitstest

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem schriftlichen oder elektronischen Test nach den Kriterien des § 7 Absatz 2 APrODVMgD die Studierfähigkeit nachweisen. Der Test ist an den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg einheitlich durchzuführen. Die Punktwerte des Studierfähigkeitstests werden zur Bildung der Verfahrensnote der Bewerber und Bewerberinnen verwendet.
- (2) Termine für den Test werden im Rahmen der Kapazitäten ganzjährig von den Hochschulen Ludwigsburg und Kehl angeboten. Der Test hat nur für das laufende Auswahlverfahren Geltung; bei Nichtbestehen kann er einmal wiederholt werden. Wird der Test aus triftigen Gründen nicht angetreten oder abgebrochen, gilt dies als Nichtteilnahme am Test. Wird der Test ohne triftigen Grund nicht angetreten oder bricht die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer den Test ohne triftigen Grund ab, gilt der Test als nicht bestanden.

- (3) Der Test besteht grundsätzlich aus folgenden, innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeitenden Teilen:
- Test für logisches, analytisches und schlussfolgerndes Denken,
  - Test für figurale Intelligenz,
  - Test für numerisch-mathematische Intelligenz,
  - Test für verbale Fähigkeiten,
  - Test für Konzentrations- und Merkfähigkeit.

Die Zulassungskommission kann beschließen, einzelne Teiltests durch gleichwertige andere Teiltests zu ersetzen, weitere Teiltests aufzunehmen oder Teiltests zu streichen.

- (4) Die einzelnen Teiltests nach Absatz 3 werden zu einem Testergebnis mit einer Gesamtpunktzahl zusammengeführt.
- (5) Für den Test wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der jeweiligen Hochschule erhoben.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 APrODVMgD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für sie ist eine eigenständige, von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern unabhängige Testrangliste aufzustellen.
- (7) Ein bestandener Test ist Voraussetzung für die Bewerbung. Die Zulassungskommission legt vor Beginn der Tests fest, welche Testergebnisse für das Bestehen des Studierfähigkeitstests mindestens erzielt werden müssen.
- (8) Testteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, können entsprechend § 25 APrODVMgD Nachteilsausgleiche auf Antrag gewährt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit der Anmeldung zum Test zu stellen. Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (9) Versucht die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests zu stören, so kann sie oder er von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Der Test gilt dann als nicht bestanden.
- (10) Das Testergebnis wird im Anschluss an den Test den Testteilnehmerinnen und Testteilnehmern mitgeteilt. Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Teiltests werden in Punktwerten angegeben und können von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern elektronisch abgerufen werden.



## § 5 Einbeziehung in das Auswahlverfahren

- (1) Die Zulassungskommission nach § 2 Absatz 4 bestimmt, wie viele Bewerberinnen und Bewerber durch die beiden Hochschulen in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Die Zahl der mindestens einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber soll dem doppelten der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium festgesetzten Zulassungszahl entsprechen.
- (2) Maßgebend für die Einbeziehung in das Auswahlverfahren ist, dass der Studierfähigkeits-test nach § 4 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Bewerbung bestanden und die Grenznote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 APrODVMgD erreicht ist. Für die Berechnung der Grenznote wird im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 APrODVMgD der Durchschnitt als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten ohne besondere Gewichtung einzelner Fächer und ohne Berücksichtigung der „Kopfnote“ wie Verhalten, Mitarbeit usw. auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Namen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden den jeweiligen Wunschausbildungsstellen zur Verfügung gestellt. Den Wunschausbildungsstellen werden hierzu die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber elektronisch eingestellten Dokumente, insbesondere die / der jeweilige(n)
  - Antragsdaten,
  - Lebenslauf,
  - die in § 4 Absatz 3 Nummer 1 APrODVMgD genannten Unterlagen, sowie
  - aussagekräftige Angaben, die den Wunschausbildungsstellen eine Einschätzung der Platzierung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Testergebnis ermöglichenzugeleitet. Die aussagekräftigen Angaben enthalten keine personenbezogenen Daten.
- (2) Die Einladung zur Vorstellung (§ 7 Absatz 3 APrODVMgD) erfolgt durch die Wunschausbildungsstellen. Die Ausbildungsstellen teilen das Ergebnis der Vorstellungen bis spätestens 20. Juni des Jahres des Ausbildungsbeginns den Hochschulen mit.
- (3) Die Zulassungskommission kann die Anzahl der in das Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerberinnen und Bewerber während des laufenden Auswahlverfahrens erhöhen.

## § 7 Auswahlentscheidung der Hochschule

- (1) Die Auswahl der nach dieser Satzung in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl aufgrund der Gesamtrangliste des laufenden Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidung der Ausbildungsstelle.
- (2) Die Gesamtrangliste wird auf Grundlage einer Verfahrensnote erstellt. Die Verfahrensnote beruht auf dem arithmetischen Mittelwert des Punktwerts aus dem Studierfähigkeitstests (§ 4 dieser Satzung) und eines auf Grundlage der Durchschnittsnote nach § 6 Absatz 1 Satz 3 APrODVMgD gebildeten Punktwerts. Die Umrechnung der Durchschnittsnote in einen Punktwert erfolgt anhand einer Tabelle. Die Umrechnungstabelle wird durch die Zulassungskommission vor Bewerbungsbeginn festgestellt und auf den Internetseiten der Hochschulen veröffentlicht. Der höchste Verfahrensnote entspricht Ranglistenplatz 1. Bei identischen Verfahrensnoten werden die Ranglistenplätze gelöst.
- (3) Die Gesamtrangliste wird bis zum 25. Juni des Jahres des Regelausbildungsbeginns abgeschlossen. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 20. Juni des Jahres des Regelausbildungsbeginns keine Zusage einer Ausbildungsstelle erhalten haben, werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (4) § 6 Absatz 2 sowie § 10 APrODVMgD bleiben unberührt.
- (5) Abweichend von Absatz 1 bis 5 beruht für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 APrODVMgD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) die Auswahlentscheidung gemäß § 10 Absatz 2 APrODVMgD nur auf der eigenständigen Testrangliste nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung. Eine Vorauswahl nach Noten und ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt. Die Hochschulen teilen der Vormerkstelle die Testrangliste mit. Die Vormerkstelle wiederum teilt der zuständigen Hochschule diejenigen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit, die einer Vorbehaltstelle zugewiesen werden konnten. Der Auswahl durch eine Ausbildungsstelle steht die Zuweisung eingliederungsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber nach dem Soldatenversorgungsgesetz an eine Vorbehaltstelle durch die Vormerkstelle gleich.

## § 8 Zulassung

- (1) Die Hochschulen erteilen den auch durch eine Ausbildungsstelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung der Zulassungszahl und der Gesamtrangliste den abschließenden Bescheid über die Zulassung (Zulassungsentcheidung). Ebenso werden die Ausbildungsstellen über die ihnen zugeteilten Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt.



- (2) Solange die Zulassungen nach Absatz 1 nicht die Zulassungszahl erreichen, können die Hochschulen in der Reihenfolge der Gesamtrangliste weitere Bewerberinnen und Bewerber auswählen.
- (3) Mit dem abschließenden Bescheid über die Zulassung soll die Zuweisung zu einer Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 APrODVMgD verbunden werden.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von einem Monat nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

### § 9 Übergangsregelung

Für Testteilnehmerinnen und Testteilnehmer, die bis 15.07.2021 den Studierfähigkeitstest bestanden haben, gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung vom 08.07.2020 weiter.

### § 10 Inkrafttreten

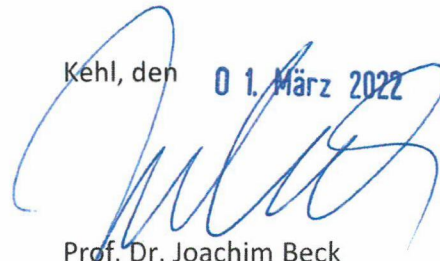
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung vom 19.05.2021 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 23.02.2022



Prof. Dr. Wolfgang Ernst  
Rektor

Kehl, den 01. März 2022



Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

- In Internet eingestellt am 2.3.22 / B  
- In Internet ausgestellt am 16.3.22 / B  
- In Kraft getreten am 17.3.22 / B

Hochschule Kehl  
Aushang vom 01. März 2022  
bis 17. März 2022  
zuständig: Arnold